

## V. BEAMTENRECHT

## STATUT DES FONCTIONNAIRES

## 61. Auszug aus dem Urteil vom 21. November 1935

## i. S. X. gegen S. B. B. (Kreis I).

Alkoholmissbrauch in und ausser Dienst kann, als Dienstpflichtverletzung, disziplinarisch geahndet werden, in schweren Fällen mit Entlassung.

A. — Der Beschwerdeführer, geboren 1904, ist 1925, nachdem er das ..... Primarlehrerpatent erworben hatte, als Lehrling in den Dienst der SBB getreten. 1928 wurde er Güterexpeditionsbeamter II. Klasse in Y., 1933 Stationsbeamter II. Klasse in Z. Seit 1929 bis November 1934 hat er sich vier Verweise und 12 Bussen von je einem Franken für kleinere Nachlässigkeiten und Dienstverstösse zugezogen. Im Herbst 1934 wurde er einer Untersuchung unterworfen wegen fortgesetzt nachlässiger und ungenügender Amtsführung. Es wurde eine strafweise Versetzung an einen andern Dienstort in Aussicht genommen. Später stellte sich heraus, dass er, um diese Versetzung zu hintertreiben, unwahre Angaben über seine Wohnungsmiete gemacht hatte. Die Verwaltung erteilte ihm einen scharfen Verweis wegen dieser Täuschung der Vorgesetzten, sowie wegen unordentlicher Lebensführung und Schuldenmachen, und drohte ihm für den Fall neuer Klagen über seine Lebensführung oder seinen Dienst die Entlassung an, von der diesmal nur mit Rücksicht auf seine 4 Kinder abgesehen werde. X. verpflichtete sich zur Abstinenz.

Während kurzer Zeit scheint er sich an sein Abstinenzversprechen gehalten zu haben, was auch darin zum Ausdruck kam, dass er seinen selbstgebauten Wein verkaufte. Aber schon in den ersten Monaten des Jahres 1935 sah er sich veranlasst, das Abstinenzversprechen, das er gebrochen

hatte, zweimal zu erneuern. Im April 1935 wurde festgestellt, dass X. und seine Frau überhaupt nicht mehr abstinent lebten. Er wurde nicht nur in betrunkenem Zustande ausser Dienst beobachtet, sondern trat auch wiederholt seinen Dienst in einer Verfassung an, die auf übermässigen Alkoholgenuss schliessen liess, so am 30. April bis 5. Mai: « il a commencé le service en ayant bu » (1.-4. Mai), « en ayant passablement bu » (30. April), was X. zugibt. Ein Vorfall vom 5. Mai, wo er schon vor morgens 8 Uhr Wein getrunken haben soll, wird von ihm bestritten. Vorgehalten wurden ihm auch Weineinkäufe auf Kredit.

X. wurde am 15. Juni 1935, unter Hinweis auf die frühern Verfehlungen und die damalige Androhung der Entlassung, wegen Bruch des Abstinenzversprechens, Schuldenmachen beim Anschaffen alkoholischer Getränke und mehrmaligem Dienstantritt in alkoholisiertem Zustande fristlos entlassen. Auf ein Gesuch um Versetzung an einen andern Dienstort unter Rückversetzung im Amte trat die Verwaltung nicht ein.

B. — X. hat rechtzeitig die Disziplinarbeschwerde beim Bundesgericht erhoben mit dem Antrag auf Aufhebung der Entlassungsverfügung und Wiedereinstellung in das Dienstverhältnis unter Anordnung einer milderer Disziplinarstrafe (Versetzung ins Provisorium und an einen andern Dienstort und Rückversetzung im Amte). Der Rekurrent gibt seine Verfehlungen zu, macht aber mildernde Umstände geltend. Er habe eigene Reben und damit immer Wein im Keller gehabt; seine Frau, eine frühere Kellnerin, habe auch getrunken, besonders in der letzten Zeit, seitdem sie lungenkrank geworden sei. Auch der unregelmässige Dienst könne dem Trinken Vorschub geleistet haben. Er habe sich in den letzten Monaten seines Dienstes gebessert, weniger Wein getrunken, seine Schulden vermindert und sich im Dienste keine Verfehlungen zuschulden kommen lassen. Seiner Entlassung seien keine schweren Disziplinarstrafen vorausgegangen. Auch die Richtlinien der allgemeinen Dienstvorschrift Nr. 10 über

das Vorgehen gegenüber Alkoholikern seien nicht eingehalten worden. Es sei bisher in keinem Falle nach so geringen Disziplinarstrafen zur Entlassung geschritten worden. Die Entlassung sei eine zu strenge Strafe.....

C. — Die Kreisdirektion I der Schweizerischen Bundesbahnen beantragt Abweisung der Beschwerde.

D. — In der heutigen Verhandlung haben die Parteien ihre Anträge bestätigt. Der Beschwerdeführer hat erklärt, er habe seit der Entlassung abstinert und sei festen Willens, sich keine Verfehlungen mehr zuschulden kommen zu lassen, wenn er wieder eingestellt werde.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Alkoholismus ist mit der dienstlichen Stellung und daher mit den Amtspflichten eines Stationsbeamten der SBB unvereinbar schon wegen der Gefahren, die sich aus ihm in einem Betriebe ergeben können, in welchem höchste Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit bei Ausübung der dienstlichen Funktionen gefordert werden muss. Alkoholismus ist deshalb eine Dienstpflichtverletzung (Art. 21, Abs. 1 BtG), auch der Alkoholismus ausser Dienst wegen seiner Rückwirkung auf die Leistungsfähigkeit des Beamten im Dienst. In schweren Fällen kann er auch als Verstoss gegen die Pflicht des Beamten zu geordneter Lebensführung (Art. 24, Abs. 1 BtG) in Betracht kommen (BGE 58 I S. 353).

2. — Der Beschwerdeführer ist aus dem Dienste der SBB entlassen worden, weil er sich nach einer scharfen Verwarnung unter Androhung der Entlassung wegen Verfehlungen gegen die dienstliche Ordnung und Disziplin und wegen unzulässiger Lebensführung neue Verstösse zuschulden kommen liess (Bruch des Abstinenzversprechens und Dienstantritt in alkoholisiertem Zustand an 5 aufeinanderfolgenden Tagen).

Für die Entlassung ausschlaggebend war demnach nicht der Alkoholismus des Beschwerdeführers allein, sondern diese Verfehlungen im Zusammenhang mit den früheren

Vorfällen, die mit Recht als schwer angesehen worden waren. Damals hatte der Beschwerdeführer der Behörde, die ihn disziplinarisch versetzen wollte, Schwierigkeiten inbezug auf sein Mietverhältnis vorgetäuscht, die aus einer Versetzung erwachsen würden, und damit erreicht, dass die Versetzung unterblieb. Er hatte sich also unredliche Machenschaften gegenüber seinen Vorgesetzten zuschulden kommen lassen. Dabei wurde auch festgestellt, dass der Beschwerdeführer durch Schuldenmachen gegen die Pflichten des Beamten zu geordneter Lebensführung (Art. 24, Abs. 1 BtG) verstossen hatte.

Wenn der Beamte kurze Zeit nach der wegen dieser Verfehlungen angeordneten Disziplinierung fünfmal an aufeinanderfolgenden Tagen angeheitert zum Dienste angetreten ist, so war die Verwaltung berechtigt, die Folgerungen aus der Androhung zu ziehen, die sie eben erst ausgesprochen hatte. Das Verhalten des Beschwerdeführers liess erkennen, dass er sich über die Warnungen seiner Vorgesetzten hinwegsetzte. Die Verwaltung kann nicht verpflichtet werden, disziplinlose Elemente, die die zuverlässige Abwicklung des Bahndienstes gefährden, in ihrem Betriebsdienst zu dulden. Die Verwaltung ist verpflichtet, Störungen des Betriebes durch solche Bedienstete vorzubeugen (BGE 58 I S. 353).

3. — Der Beschwerdeführer irrt sich, wenn er glaubt, die Verwaltung habe sich nicht an die ADV Nr. 10 gehalten. Diese Vorschrift sieht allerdings in der Regel zunächst mildere Massnahmen vor. Aber « in ganz schweren Fällen oder wo besondere Gründe es rechtfertigen, kann schon nach dem ersten Rückfall die Entlassung ausgesprochen werden » (Ziff. 11). Der Fall des Rekurrenten war aber besonders schwer, nicht nur im Hinblick auf die Wiederholung des pflichtwidrigen Verhaltens an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen, sondern auch, weil der Rekurrent zur Zeit seiner Verfehlungen bereits unter einer Androhung der Entlassung stand. Es braucht daher nicht erörtert zu werden, ob der fehlbare Beamte überhaupt

berechtigt wäre, Einwendungen gegen eine Disziplinar-massnahme aus der Behauptung abzuleiten, die Wegleitung ADV Nr. 10 sei ihm gegenüber nicht eingehalten worden.

Allerdings war der Beschwerdeführer den Gefahren übermässigen Alkoholenusses besonders ausgesetzt als Rebbergbesitzer und aus familiären Gründen. Er hatte aber seinen eigenen Wein auf Veranlassung der Verwaltung verkauft, so dass insofern die gefährlichste Versuchung zum Weintrinken beseitigt war. Er hat dann aber fremden Wein gekauft und sich auf diese Weise der Gefahr, gegen die ihm auferlegte Abstinenz zu verstossen, selbst wieder ausgesetzt. In der Hauptverhandlung vor Bundesgericht hat er erklärt, er habe seit der Entlassung vollständig abstiniert. Ein korrektes Verhalten, wie er es jetzt beobachtet haben will, wäre ihm danach schon nach der ersten Disziplinierung möglich gewesen, wenn er den Ernst seiner Lage damals erfasst hätte. Er kann sich unter diesen Umständen auch nicht darauf berufen, dass er wegen der Trinksitten im Kanton Wallis und wegen der Verhältnisse seines Dienstes unüberwindlichen Versuchungen ausgesetzt war. Es hat ihm offenbar der Wille gefehlt, den Anordnungen seiner Vorgesetzten nachzuleben und sich den Bedürfnissen des Dienstes und seiner persönlichen Lage anzupassen.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird abgewiesen.

## C. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

### I. BUNDESSTRAFRECHT

#### CODE PÉNAL FÉDÉRAL

#### 62. Urteil des Kassationshofes vom 18. November 1935 i. S. Zumbach gegen Bern, Staatsanwaltschaft.

Gefährdung des Eisenbahnverkehrs (revidierter Art. 67 BStrR).

Bei einer Strassenbahn, deren Geleise über öffentliche Verkehrsstrassen führen, soll die Fahrgeschwindigkeit soweit ermässigt werden, dass der Wagen auf Sichtweite zum Stehen gebracht werden kann.

Am 11. Oktober 1933, kurz nach 19 Uhr, bei Nacht und Regenwetter, fuhr ein Tramwagen der Städtischen Strassenbahnen Biel an der Dufourstrasse ein mit einigen Personen besetztes Break (Bockwägeli), das sich auf der rechten Strassenseite in der gleichen Richtung bewegte, von hinten an. Beide Fahrzeuge wurden beschädigt und mehrere Personen verletzt.

Der vom Gerichtspräsidenten I von Biel freigesprochene Tramführer Zumbach wurde von der I. Strafkammer des Obergerichts gleich dem Führer des Breaks wegen fahrlässiger Gefährdung der Sicherheit des Strassenbahnverkehrs in Anwendung des revidierten Art. 67 des Bundesstrafrechts mit 30 Fr. gebüsst.

Mit der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde verlangt er Aufhebung des gegen ihn ergangenen Urteils und Freispruch, eventuell Rückweisung der Sache an das Obergericht zu neuer Beurteilung.